Müllabfuhrordnung

der

Stadtgemeinde Radstadt

MÜLLABFUHRORDNUNG

I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen **4**
§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr 4
§ 2 Einteilung der Abfälle 5

II. Abschnitt Abfuhr der Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle **6**
§ 3 Verpflichtung zur Siedlungsabfälleabfuhr 6
§ 4 Abfuhr der Bioabfälle 6
§ 5 Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung 7
§ 6 Anzahl der Abfallbehälter 7
§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter 8
§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr 9
§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen 9
§ 10 Abfuhrplan 9
§ 11 Haftungsausschluss 10

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) **11**
§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle 11
§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen 11
§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof 12

IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen **13**
§ 15 Problemstoffsammlung 13

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Siedlungsabfällen **14**
§ 16 Voraussetzung für die Ausnahme 14
§ 17 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde 14

VI. Abschnitt Gebühren **15**
§ 18 Abfallgebühr 15
§ 19 Vorschreibung der Abfallgebühr 15
§ 20 Gebührenschuldner und Haftung 16

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen **16**
§ 21 Ablagerungsverbot von Abfällen 16
§ 22 Überwachung und Auskunft 16
§ 23 Wirksamkeitsbeginn 16

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen **17**
§ 24 Verbrennungsverbot von Abfällen 17
§ 25 Entgelt für die Übernahme von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen 17
§ 26 Abfallvermeidung bei Veranstaltungen 17
§ 27 Verbot der Parallelsammlung von Altstoffen aus Siedlungsabfällen 18

Anhang A **19**
A B F U H R P L A N 19

Anhang B **20**
Anlieferung von Siedlungsabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen: 20

Anhang C **21**
A B F U H R P L A N 21

Anhang D Tarife **22**
Variante I: Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr 22

Anhang E **23**
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind 23
Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs) 23
Kunststofffolien (keine Agrarfolien) 23

Anhang F **24**
(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle 24

Anhang G **25**
Liste der Problemstoffe 25

Anhang H **27**
Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung 27

Anhang I **28**
Entsorgung des Altpapiers 28

Abfuhrordnung

für die Stadtgemeinde Radstadt

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.12.2018 für die Stadtgemeinde Radstadt folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt
Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1
Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Siedlungsabfälle, sperrige Siedlungsabfälle und biogene Abfälle ein. Die Gemeinde ist für alle Siedlungsabfälle zuständig. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.

(3) Die Abfuhr der Siedlungsabfälle, der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen.

(4) Teilnehmer, im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Radstadt, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft

anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(7) Für die Abfuhr der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Stadtgemeinde von Sammeleinrichtungen für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren, sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

§ 2
Einteilung der Abfälle

(1) **Gemischte Siedlungsabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Siedlungsabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle)

(2) **Sperrige Siedlungsabfälle**, das sind jene Siedlungsabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Siedlungsabfälle die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser usw.)

(3) Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht gemischte Siedlungsabfälle (Z 1) oder sperrige Siedlungsabfälle (Z 2) sind. Zu den getrennt gesammelten Siedlungsabfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Siedlungsabfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Siedlungsabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altmedikamente, Spraydosen, mineralölhaltige Stoffe, pflanzliche und tierische Fette, Lösungsmittel;

(6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

II. Abschnitt
Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle und biogenen Siedlungsabfälle

§ 3
Verpflichtung zur Siedlungsabfälleabfuhr

(1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Siedlungsabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Siedlungsabfälle gilt der III. Abschnitt.

(2) Das Abfuhrintervall für Siedlungsabfälle und die Pflicht zur Bereitstellung darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4
Abfuhr der Bioabfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen und die Pflicht zur Bereitstellung darf 2 Wochen nicht überschreiten

(4) Gartenabfälle, Grün- und Strauchschnitt können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gegen Vorlage der Wertkarte (2m³/Jahr und EGW) angeliefert werden. Für darüber hinausgehende Mengen können beim Gemeindeamt zusätzliche Wertkarten angekauft werden.

§ 5
Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Gemischter Siedlungsabfall:

- Abfallbehälter 120 l nach DIN 30 740
  mit den Einsätzen von 40 l, 60 l oder 80 l
- Abfallbehälter 240 l nach DIN 30 740
- Abfallbehälter 770 l ÖNORM EN 840-3
- Abfallbehälter 1100 l ÖNORM EN 840-3
- 60 l-Abfallsack

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Biogener Siedlungsabfall:

- Biotonne 120 l nach DIN 30 740 mit den Einsätzen von 40 l, 60 l, oder 80 l
- Biotonne 240 l nach DIN 30 740
- Bioabfallsäcke 14 l (kompostierbar / Maisstärkesäcke) gemäß EN 13432

Soweit keine Tonnen zur Sammlung der biogenen Abfälle zur Verwendung gelangen, werden an die Haushalte 14 l-Sammelsäcke ausgegeben. Die Sammelsäcke sind zu verschließen und am Straßenrand unter sinngemäßer Beachtung des § 8 der Abfuhrordnung bereitzustellen.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle bzw. biogene Siedlungsabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können über die Stadtgemeinde Radstadt bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten *(z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit)* angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

(6) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von der Gemeinde ausgegebenen Abfallbehälter mit Transponder zum Zwecke der Identifizierung und Datenerfassung (Gewicht) des Müllbehälters auszustatten.

§ 6
Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Siedlungsabfälle in den Gefäßen ohne

Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs, wobei die gemeldeten Personen zu Beginn des Quartals vom Meldeamt übernommen werden, sowie die Nächtigungen vom 01.12. des Vorvorjahres bis 30.11. des Vorjahres, die Sitzplätze, die Beschäftigten maßgebend sind, geht die Gemeinde von folgender Behälterzahl und Größe sowie Entleerungshäufigkeit aus:

a) Gemischte Siedlungsabfälle: Für den Einwohnergleichwert mindestens 250 l Siedlungsabfälle pro Kalenderjahr.

jede im Haushalt gemeldete Person entspricht einem EGW
365 Nächtigungen entsprechen einem EGW
je 5 Beschäftigte entsprechen einem EGW, ausgenommen MitarbeiterInnen, welche überwiegend im Außendienst tätig sind, Teilzeitbeschäftigte analog ihrem Anstellungsverhältnis.
je 5 Sitzplätze entsprechen einem EGW

Die Siedlungsabfälle werden 13 x jährlich abgeholt.
Sollten innerhalb der 4 – wöchentlichen Abfuhrintervalle zusätzliche Abfuhren nötig sein, ist hiezu eine gesonderte Vereinbarung und Abrechnung mit dem Abfuhrunternehmen bzw. der Stadtgemeinde Radstadt notwendig.

(b) Biogene Siedlungsabfälle: Für den Einwohnergleichwert mindestens 156 l pro Kalenderjahr

jede im Haushalt gemeldete Person entspricht einem EGW
365 Nächtigungen entsprechen einem EGW
je 5 Beschäftigte entsprechen einem EGW, ausgenommen MitarbeiterInnen, welche überwiegend im Außendienst tätig sind, Teilzeitbeschäftigte analog ihrem Anstellungsverhältnis.
je 5 Sitzplätze entsprechen einem EGW

Der biogene Abfall wird 36 x jährlich abgeholt.

(c) Sind die oben angeführten festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(5) Bioabfalltonnen können auch von mehreren Haushalten, die sich in nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden. Das Behältervorhaltevolumen muss aber den unter Punkt 2(b) festgelegten Mengen entsprechen.

§ 7
Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, getrennt gesammelte Siedlungsabfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße

eingebracht werden. Das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen und das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund ist verboten.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8
Bereitstellen der Abfallbehälter zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Siedlungsabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9
Anlieferung zu Sammelstellen

(1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10
Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am Mittwoch in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nachfolgenden Werktag.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von Mai bis September wöchentlich am Mittwoch zwischen 06.00 und 18.00 Uhr.
In der Zeit von Oktober bis April erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen jeweils am Mittwoch zwischen 06.00 und 18.00 Uhr.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nachfolgenden Werktag.

§ 11
Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt
Abfuhr und Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 12
Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle

Es ist vorgesehen, dass die Gemeindebürger und Betriebe, gegen Vorlage der Wertkarte, selbst die sperrigen Siedlungsabfälle und den Bauschutt während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof abgeben können. (Je Kalenderjahr 0,5 m³ Sperrmüll oder 1,0 m³ Bauschutt pro EGW/Jahr).

Auch Küchengroßgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, etc. und Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und Gerätealtbatterien und –akkumulatoren können beim Recyclinghof abgegeben werden. Auch Kühlgeräte werden gegen Verrechnung der Entsorgungsgebühr am Recyclinghof angenommen.

Einmal jährlich wird von der Gemeinde ein Termin bekanntgegeben, bei dem der Sperrmüll nach Anmeldung und Verrechnung einer Gebühr direkt von der Liegenschaft abgeholt wird. Dieser Termin wird rechtzeitig und allgemein bekanntgemacht.

Die Abfuhr wird an die rechtzeitige Anmeldung durch die Teilnehmer gebunden.

Die sperrigen Siedlungsabfälle dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

Alle aus den sperrigen Siedlungsabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile (sowie Altholz und Altholzteile) sind von den übrigen sperrigen Siedlungsabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 13
Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von Altglas stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.

(1a) Die Sammlung von Altpapier wird im gesamten Gemeindegebiet mittels eines Holsystems durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt einmal monatlich und ist im jährlichen Abfuhrplan der Stadtgemeinde Radstadt enthalten. Die Behältnisse werden von der Abfuhrfirma zur Verfügung gestellt. Betreffs der Bereitstellung der Behältnisse wird auf den § 8 dieser Verordnung verwiesen.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe die in Anhang F festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Haushaltsübliche Mengen von Altspeisefett können bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 12 und im Anhang E und F festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhanges F vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Altpapiertonnen hat zu unterbleiben.

§ 14
Anlieferung zum Recyclinghof

(1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E und F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

(2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Siedlungsabfälleabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Siedlungsabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang E anliefern.

(3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.

Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

IV. Abschnitt
Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 15
Problemstoffsammlung

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof (Gemeindebauhof) zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde *(sofern es sich um Problemstoffe handelt).*

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang G, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang G, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang G festgelegt.

(7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhältige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

V. Abschnitt
Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Siedlungsabfällen

§ 16
Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümerschriftlich auf sie verzichtet.

§ 17
Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist nicht verboten, insbesondere bei Großbetrieben ist die Bereitstellung von Großraumcontainern, 3 m^3 oder 6 m^3, erlaubt.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt
Gebühren

§ 18
Abfallgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne und einer Bioabfalltonne nach dem Behältervolumen festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr** festgelegt. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf die Entleerung einer Bio- und Restabfalltonne. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D, festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(3a) Die **Bereitstellungsgebühr** wird wie folgt festgelegt:

- Einheitlich pro Einwohnergleichwert. Die jeweils gültigen Tarife sind im Anhang D, festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(3b) Die **Leistungsgebühr** dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten und richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen. Der Tarif für die Leistungsgebühr wird in Anhang D festgesetzt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Siedlungsabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 35 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 3) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

§ 19
Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 20
Gebührenschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr im zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 21
Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 22
Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

Die durch die an den Müllbehälter befindlichen Transponder erfassten Daten (Name, Adresse, Chip-Nummer, Gewicht-Müll) werden vierteljährlich mit Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. an den AWV Pongau übermittelt.

§ 23
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 11.12.2014 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt
Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 24
Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Ebenso ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen generell verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 25
Entgelt für die Übernahme von getrennt gesammelten Siedlungsabfälle

(1) Das Entgelt für die Übernahme getrennt gesammelten Siedlungsabfälle ist in Anhang D bis G festgelegt.

(2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle zu entrichten, oder mittels Erlagschein einzuzahlen.

§ 26

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen (§ 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), im Rahmen derer Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, soweit sich aus Abs. 3 oder 5 nichts anderes ergibt, dass der Veranstalter

1. zumindest 80 % jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebinden zu beziehen hat.

2. zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat.

3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs 2) auszugeben hat.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

(2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw. mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw. Besteckersatz (z.B. Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Mehrwegbesteck gleichzuhalten.

(3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Roh-stoffen (z.B. Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den im Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist, oder nach-weislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Das abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist.

2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle.

3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (z.B. Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung.

4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

§ 27

Verbot der Parallelsammlung von Altstoffen aus Siedlungsabfällen

(1) Die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen– ist nicht zulässig.

(2) Die Gemeinde hat den Eigentümer von entgegen den Bestimmungen des Abs. (1) aufgestellten Sammeleinrichtungen aufzufordern, diese binnen angemessener Frist zu entfernen. Nach Entfernung im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG) ist der Eigentümer über die Möglichkeit zur Abholung der Sammeleinrichtung zu informieren. Für die Zwischenlagerung der entfernten Sammeleinrichtungen kann die Gemeinde dem Eigentümer Lagerkosten in Rechnung stellen. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, kann die Gemeinde die Sammeleinrichtung entfernen. Die Gemeinde hat die Sammeleinrichtung für eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren, danach kann sie darüber frei verfügen.

Der Bürgermeister:

(Josef Tagwercher)

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Stadtgemeinde Radstadt

für die Abfuhr der Siedlungsabfälle

Die Abfuhr der Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet alle vier Wochen jeweils am Mittwoch in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

Alle Großraumtonnen, können wöchentlich entleert werden, hier muss vorher beim Gemeindeamt eine Anmeldung für die Entleerung erfolgen.

Anhang B

Anlieferung von Siedlungsabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:
(keine Einzel-Liegenschaften anführen sondern über Straße, Ortsteilbezeichnung näher definieren)

Gemeindeteil	**Sammelstelle**	**Anmerkungen**
Unterer Schwemmberg (über Hausnr. 30)	Kreuzung Buchmaisweg	Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Däublweg	Kreuzung Unterer Schwemmberg	Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Buchmaisweg		Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Münzgrubweg	Kreuzung Roßbrandstraße	Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Roßbrandstraße (ab Hausnr. 18)		Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Sauschneidweg		Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Perneggweg	Neben Bushaltestelle bei Einfahrt Kaspardörfl	Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich
Mandlbergweg	Neben Bushaltestelle an der Bundesstraße	
Bachseitenweg, Premweg, Trinkerweg	Kreuzung Fagerstraße	Anfahrt nur mit Pritschenwagen, daher keine Tonne möglich

Anhang C

ABFUHRPLAN

der Stadtgemeinde Radstadt

für die Abfuhr der biogenen Abfälle

Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von Mai bis September wöchentlich und von Oktober bis April zweiwöchentlich jeweils am Mittwoch in der Zeit von 06,00 bis 18,00 Uhr.

Sollte der Abfuhrtag auf einen Feiertag fallen, so wird der Biomüll am darauffolgenden Werktag abgeführt.

Anhang D

Tarife (Stand 1.1.2019)

Variante I: Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt

A.1. pro Einwohnergleichwert bei Gästenächtigungen, Sitzplätzen, Beschäftigten, Schülern/Lehrer **€ 18,97** exkl. MWSt.

A.2. pro Einwohnergleichwert bei 1. und 2. Person im Haushalt je **€ 18,97** exkl. MWSt.

- bei 3. Person im Haushalt **€ 17,08** exkl. MWSt.
- bei 4. Person im Haushalt **€ 15,18** exkl. MWSt.
- bei 5. und jeder weiteren Person im Haushalt je **€ 13,28** exkl. MWSt.

2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Restmülltonne und der Biotonne.

- je Liter Entleerung Restmüll **€ 0,063** exkl. MWSt.
- je Liter Entleerung Biomüll **€ 0,044** exkl. MWSt.

3. Festlegung der Müllgebühr Grabstelle:

Die jährliche Müllgebühr pro Grabstelle beträgt pauschal **€ 4,82** exkl. MWSt.

Der Bürgermeister:

(Josef Tagwercher)

Die Gebühren werden jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung mit dem allgemeinen Gebührenhaushalte (Steuern und Abgaben) festgelegt und haben durch die allgemeine Gebührenkundmachung ihre Gültigkeit.

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	**Max Menge pro Anlieferung** **alternativ: pro Jahr**	**Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO**
Sperrige Siedlungsabfälle	0,5 m³ pro Einwohnergleichwert und Jahr	In der Grundgebühr enthalten!
Bauschutt	1 m³ pro Einwohnergleichwert und Jahr	In der Grundgebühr enthalten!
Grünschnitt/Gartenabfall	2 m³ pro Einwohnergleichwert und Jahr	In der Grundgebühr enthalten!
Altpapier	Abholung im Holsystem sowie im Recyclinghof in unbegrenzter Menge	In der Grundgebühr enthalten!
Altspeisefett	Abgabe im Recyclinghof unbegrenzt, aber nur Haushaltsmengenabgabe	In der Grundgebühr enthalten!

Bei der Sperrmüll-, Bauschutt- und Grünschnittentsorgung ist zu bemerken, dass je Entsorgung ein EGW berechnet wird, es kann also nur ½ m³ Sperrmüll, oder 1m³ Bauschutt oder 2 m³ Grünschnitt pro Einwohnergleichwert angeliefert werden.

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Kartonagen gefaltet, nur Pappe	unbeschränkt	In der Grundgebühr enthalten.
Altglas	unbeschränkt	
Metallverpackungen	werden nicht angenommen	Gelbe Tonne
Kunststoffverpackungen +/- sauber	werden nicht angenommen	Gelbe Tonne
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	werden nicht angenommen	Gelbe Tonne
Styropor-Formteile	unbeschränkt	In der Grundgebühr enthalten.
Agrarfolien	unbeschränkt	In der Grundgebühr enthalten.

Anhang F

(Preis-)Liste der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle

Abfallart	**Max. Menge** pro Anlieferung *alternativ*: pro Jahr	**Preis in EURO** (pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen)
Altfenster mit Glas	unbeschränkt	Siehe sperrige Siedlungsabfälle
Altholz (behandelt/unbehandelt)	unbeschränkt	Siehe sperrige Siedlungsabfälle
Altmetall	unbeschränkt	kostenlos
Altreifen -Pkw -Lkw -Traktor	keine Annahme, eigener Entsorgungsbetrieb im Gemeindegebiet, deshalb auch keine Annahme am Recyclinghof	
Altschuhe	Altkleidersammlung	kostenlos
Alttextilien	Altkleidersammlung	kostenlos
Bauschutt	Siehe Anhang E	
Dispersionsfarben	Haushaltsmengen	kostenlos
Elektroaltgeräte Kleingeräte Bildschirmgeräte Großgeräte	Altgerätesammlung Elektronikschrott	kostenlos
Flachglas	Sperrmüll	kostenlos

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass Sperrmüll, Bauschutt oder Grünschnitt nur in den im Anhang E angeführten Mengen übernommen werden.

Bei Abgabe von Sperrmüll, Bauschutt oder Grünschnitt ist die Servicekarte (Radstadt-Card) zu verwenden, wobei für jeden Einwohnergleichwert 0,5 m^3 Sperrmüll, 1 m^3 Bauschutt und 2 m^3 Grünschnitt pro Haushalt kostenfrei sind.

Die Abgabe von diesen kostenpflichtigen Müllfraktionen über das freie Kontingent hinaus, wird über die Müllgebühren - Vorschreibung verrechnet.

Anhang G

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	**Beispiele**	**max. Menge/ Anlieferung**	**Preis pro Einheit** in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	bis 20 l	gratis
2	2.1. Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	keine Beschränkung	gratis
	2.2. Altmedikamente sortiert		Haushaltsmenge	gratis
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister	gratis
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	unbegrenzt	gratis
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		unbegrenzt	gratis
5	5.1.Lösemittel und lösemittelhältige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	unbegrenzt	gratis
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe, Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	unbegrenzt	gratis
6	Mineralölhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	unbegrenzt	gratis
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		unbegrenzt	gratis
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebinde mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet sind	unbegrenzt	gratis
9	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	unbegrenzt	gratis
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	unbegrenzt	gratis

11	unsortierte Batterien	Kleinbatterien	unbegrenzt	gratis
12	Leuchtstofflampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	unbegrenzt	gratis
13	Autobatterien		2 Stück	gratis
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	unbegrenzt	gratis
15	Kühlgeräte		unbegrenzt	gratis
16	Quecksilber(Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	unbegrenzt	gratis
17	Elektrolytkondensatoren **)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	unbegrenzt	gratis
		Es wird darauf hingewiesen, dass nur Sonderabfälle in der Größenordnung wie sie in Haushalten anfallen angenommen werden.		

**) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Kosten für den Recyclinghof in der Grundgebühr eingerechnet sind.

Anhang H

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersäcke, Tissuepapiere, Servietten, Wisch-tücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnitt-blumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ auf meiner Liegenschaft ganzjährig

☐ gemeinsam mit meinem Nachbarn

☐ auf meiner Liegenschaft

☐ auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse) .....

zu kompostieren

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

....

Name Adresse

.....

Datum Unterschrift

Anhang I

ABFUHRPLAN

der Stadtgemeinde Radstadt

für die Abfuhr des Altpapiers

Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeden 3. Mittwoch im Monat jeweils an einem Mittwoch in der Zeit von 06,00 bis 18,00 Uhr.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde am Beginn des Jahres für das gesamte Jahr bekannt gegeben.

Für die Anlieferung gelten dieselben Bestimmungen wie im Anhang B für die Anlieferung des Hausmülls und wird hierauf verwiesen.